

Verordnung über die Gebühren der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (Gebührenverordnung EAV, GebV-EAV)

vom 22. November 2006 (Stand am 1. November 2011)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 40a und 42 des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932¹
und Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom
21. März 1997²,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung.

Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004³.

Art. 3 Gebührenbemessung

¹ Für die Gebührenbemessung gelten die Ansätze im Anhang.

² Ist im Anhang kein Ansatz oder statt einer Pauschale ein Gebührenrahmen festgelegt, so werden die Gebühren, gegebenenfalls innerhalb des Rahmens, nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 60–200 Franken.

³ Verursacht eine Verfügung oder Dienstleistung, für die im Anhang ein Ansatz festgelegt ist, einen aussergewöhnlich hohen Aufwand, so werden die Gebühren nach Absatz 2 bemessen.

Art. 4 Gebührensuschlag

¹ Ein Zuschlag von höchstens 100 Prozent der ordentlichen Gebühr kann für Verfügungen und Dienstleistungen erhoben werden, die:

- a. auf Ersuchen hin dringlich behandelt werden; oder
- b. aussergewöhnlich hohen Aufwand verursachen.

² Gebührensuschläge sind zu begründen und gesondert auszuweisen.

AS 2006 5355

¹ SR 680

² SR 172.010

³ SR 172.041.1

Art. 5 Zahlungsverzug

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der gebührenpflichtigen Person mit eingeschriebenem Brief eine Nachfrist von 20 Tagen eingeräumt mit dem Hinweis, dass die Eidgenössische Alkoholverwaltung nach Ablauf dieser Frist die Betreibung einleiten wird.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 25. November 1987⁴ über die Gebühren der Eidgenössischen Alkoholverwaltung wird aufgehoben.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

⁴ [AS 1987 1719, 1992 1416, 1995 1835, 1997 417]

Anhang⁵
(Art. 3)

Feste Gebührenansätze und Gebührenrahmen

Franken

1.	Handelsbewilligungen und Kontrolle		
1.1	Handelsbewilligung für Grosshandel mit gebrannten Wassern	jährlich	500
1.2	Handelsbewilligung für Kleinhandel mit gebrannten Wassern über die Kantongrenze hinaus	jährlich	3000
1.3	Kontrolle der Demethylisierung von Spirituosen	1 Prozent der auf dem abgelieferten Alkohol lastenden Fiskalabgaben, mindestens	100
		höchstens	300
1.4	Kontrolle bei Untergang oder Vernichtung gebrannter Wasser	nach Zeitaufwand, mindestens	80
1.5	Bearbeitung der Rückerstattung der Fiskalabgaben infolge eines Deklarationsfehlers	1 Prozent des Rückerstattungsbetrages, mindestens	80
1.6	Erteilen einer Steuerlagerbewilligung	nach Zeitaufwand, mindestens	700
1.7	Bewilligung zum Nach- bzw. Umetikettieren von Spirituosen		100
1.8	Denaturierung beim Kunden bzw. der Kundin	nach Zeitaufwand, mindestens	100
1.9	Plombieren und Entplombieren von Destillationsanlagen zur Herstellung von ätherischen Ölen aus Cannabis	je Anlage	45
2.	...		
3.	Benützung von Anlagen und Material		
3.1	Benützung von Brückenwaagen (Bahn- oder Strassennetz)	pro Wägung	50

⁵ Bereinigt gemäss Ziff. II 2 der V vom 31. Aug. 2011, in Kraft seit 1. Nov. 2011 (AS 2011 4325).

Franken

3.2	Miete Transportgebinde der EAV für eine Miete von höchstens 15 Kalendertagen		
3.2.1	Fass aus rostfreiem Stahl	pro Behälter/ Lieferung	9
3.2.2	Boxpaletten	pro Behälter/ Lieferung	10
3.2.3	Swiss-Container	pro Behälter/ Lieferung	30
3.2.4	Kesselwagen – 2-Achs	pro Behälter/ Lieferung	70
3.2.5	Kesselwagen – 4-Achs	pro Behälter/ Lieferung	95
3.3	Verzugsgebühren ab dem 16. Kalendertag zusätzlich zu den Mietkosten nach Ziffer 3.2		
3.3.1	Fass aus rostfreiem Stahl	pro Stück und Kalender- tag Verspätung	9
3.3.2	Boxpaletten	pro Stück und Kalender- tag Verspätung	10
3.3.3	Swiss-Container	pro Stück und Kalender- tag Verspätung	30
3.3.4	Kesselwagen – 2-Achs	pro Stück und Kalender- tag Verspätung	50
3.3.5	Kesselwagen – 4-Achs	pro Stück und Kalender- tag Verspätung	75
3.4	Miete anderer Transportgebinde	Selbstkosten, zuzüglich höchstens 10 Prozent	
3.5	Reparaturen		
3.5.1	Ersatzmaterial für Reparaturen	Einstandspreis, zuzüglich höchstens 10 Prozent	
3.5.2	Reparaturen, die durch Dritte ausgeführt werden	nach effektiven Auslagen, zuzüglich 10 Prozent, höchstens	500